

Nr 167 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ..... , mit dem das Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, LGBI Nr 22/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 17/2021, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 6a wird nach der Wortfolge „im Jahr 2021“ die Wortfolge „und im Jahr 2022“ eingefügt.*

2. *Im § 7 wird angefügt:*

„(5) § 6a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ..../2021 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Erläuterungen

### **1. Allgemeines:**

1.1. Im § 1 Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz wird normiert, dass die Aufgaben eines Standesbeamten nur Personen wahrnehmen dürfen, die in diesem Gesetz vorgesehene Dienstprüfung erfolgreich abgelegt haben. Dabei ist gemäß § 2 Abs 3 Z 4 Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz einem Ansuchen auf Zulassung zur Prüfung der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen Ausbildungslehrgangs für Standesbeamte anzuschließen. Um die Handlungsfähigkeit der Standesämter im Bundesland Salzburg zu gewährleisten, wurde daher in den letzten Jahren zumindest jeweils ein Lehrgang für Standesbeamte abgehalten sowie daran anschließend die im Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz vorgesehene Dienstprüfung durchgeführt. Damit konnte gewährleistet werden, dass in den Standesämtern ausreichend geprüfte Standesbeamte zur Verfügung gestanden sind.

1.2. Auf Grund der immer noch andauernden COVID-19-Pandemie und des noch nicht genau vorhersehbaren Endes dieser Krise kann auch für das Jahr 2022 nicht gewährleistet werden, dass – so wie in den vergangenen Jahren üblich – ein zweiwöchiger Ausbildungslehrgang für Standesbeamte und damit eine Standesbeamten-Dienstprüfung in Salzburg regulär abgehalten werden kann. Von der Umstellung einer Präsenzveranstaltung auf einen Onlinekurs (bspw in Form eines Webinars) wird Abstand genommen, weil die Kursinhalte nur schwer elektronisch vermittelt werden können (Diskussion von praktischen Fällen sowie gemeinsame Ausarbeitung einer Lösung).

1.3. Der Ausbildungslehrgang im Jahr 2021 wurde organisiert, jedoch erscheint eine vollständige Abhaltung dieses in der sich derzeit wieder zusätzlichen Pandemie unwahrscheinlich. Es könnte daher bspw auf Grund eines notwendig gewordenen Personalwechsels in einem Standesamt kein geprüfter Standesbeamter auch im Jahr 2022 zur Verfügung stehen, sodass in einem solchen Fall ein gesetzeskonformer Vollzug der Aufgaben nicht mehr möglich wäre. Es wird daher als notwendig angesehen, dass durch die Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung auch Personen ohne absolvierte Standesbeamten-Dienstprüfung als Standesbeamte ausnahmsweise nicht nur im Jahr 2021, sondern auch im Jahr 2022 tätig sein können, um die Handlungsfähigkeit der Standesämter im Bundesland Salzburg gewährleisten zu können. Die Qualität der Arbeit wird durch die (befristete) Gesetzesänderung nicht als gefährdet gesehen, da es sich um eine Notmaßnahme infolge der Auswirkungen der Pandemie handelt und die noch ungeprüften angehenden Standesbeamten die Standesbeamten-Dienstprüfung jedenfalls nachzuholen haben, um ihre Tätigkeit rechtmäßig fortsetzen zu können.

1.4. Voraussetzung für die Tätigkeit als Standesbeamter im Jahr 2022 bleibt aber weiterhin die österreichische Staatsbürgerschaft sowie die sechsmonatige Verwendung in der öffentlichen Verwaltung (Voraussetzungen zum Antritt der Prüfung gemäß § 2 Abs 2 Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz).

### **2. Gesetzliche Grundlage:**

Art 21 Abs 1 B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Unionsrecht wird nicht berührt.

### **4. Kosten:**

Den Gebietskörperschaften entstehen durch das Vorhaben keine zusätzlichen Kosten.

### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen das Vorhaben wurden im Begutachtungsverfahren keine Einwände erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.